

AZ: 66.1 / Herr Duve

Drucksache Nr.: 0684/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	28.10.2020	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	03.11.2020	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	10.11.2020	Ö	Vorberatung

Berichterstatter:

OBM / Stadtbaurat

Verhandlungsgegenstand:

Der Ratsversammlung wird gemäß § 55 Abs. 3 LVwG der Entwurf der Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Neumünster vorgelegt

Antrag:

Die Ratsversammlung billigt den Entwurf der Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Neumünster.

ISEK:

Innenstadt attraktiver machen

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

Begründung:

Ausgangslage

Um das Parken in Neumünster attraktiver zu gestalten, prüft die Verwaltung schon seit längerem mehrere Möglichkeiten der moderneren und flexibleren Handhabung für die Gebührenerhebung auf öffentlichen Parkplätzen. Die Ratsversammlung hat am 03.09.2019 auf Antrag des Umwelt- und Planungsausschusses einen Prüfauftrag für flexiblere Zahlungsmöglichkeiten auf gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen beschlossen.

Einerseits handelt es sich dabei um den Einsatz von modernen Parkscheinautomaten mit NFC-Technologie sowie der Bezahlungsmöglichkeit via Kredit- oder EC- Karte. Erst vor kurzem wurden 2 abgängige Parkscheinautomaten in der Innenstadt mit modernen Geräten ersetzt, welche die Bezahlungsmöglichkeit mit Kredit- und EC-Karten am Automaten ermöglichen. Nach einer erfolgreichen Erprobung der neuen Automaten wird derzeit die Ausschreibung für den Ersatz weiterer Parkscheinautomaten vorbereitet.

Andererseits wird das sogenannte „Handyparken“ eingeführt, welches unabhängig von den Parkscheinautomaten das Bezahlen der Gebühren bargeldlos per Handy mit einer minutengenauen Abrechnung ermöglicht.

Nach umfangreichen Recherchen hat sich die Verwaltung für eine Lösung mit einer Integrationsplattform entschieden, damit können mehrere zertifizierte Anbieter zugelassen werden. Für die Stadt entstehen mit der Einführung keine Kosten. Vor der Einführung des Handyparkens muss allerdings die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Neumünster angepasst werden, da die Möglichkeit einer minutengenauen Abrechnung mittels Handyparken dort noch nicht enthalten ist.

Im Zuge der Änderung der Verordnung soll außerdem eine Modifizierung der zeitlichen Staffelung der Parkgebühren via Parkscheinautomaten vorgenommen werden. Bislang besteht mit Ausnahme der Straßenrandparkplätze am Großflecken und Kuhberg eine Mindestparkdauer von 30 Minuten mit 25 Cent Gebühren. In der MV 0195/ 2018 wurde ausgeführt, dass die derzeitige Regelung flexibler gestaltet und eine 12-Minuten-Taktung, die jeweils 10 Cent entsprechen würde, vorgenommen werden soll. Die Staffelung am Großflecken und Kuhberg bliebe unverändert.

Beide erforderlichen Änderungen sind in den Entwurf über die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Neumünster aufgenommen worden. Der Entwurf ist als Anlage beigefügt. Dieser ist gemäß § 55 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz-LVWG) der Ratsversammlung vorzulegen.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Thorsten Kubiak
Stadtbaurat

Anlage:

- Entwurf Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Neumünster